



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

60 Fachbereich Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Betreff:

Naturdenkmalverordnung (ND-VO) Hagen - 4. Änderungsverfahren

hier:

- a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
- b) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:

23.11.2023 Bezirksvertretung Hohenlimburg

23.11.2023 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

28.11.2023 Naturschutzbeirat

06.12.2023 Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität

07.12.2023 Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung

14.12.2023 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die im Rahmen der Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer*innen und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen zurück bzw. entspricht ihnen ganz oder teilweise im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen in der Vorlage. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

b) Der Rat der Stadt beschließt die 4. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen zur Ausweisung von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung - ND-VO), wie sie als Anlage III Gegenstand dieser Vorlage ist.

Nächster Verfahrensschritt

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von



Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung - ND-VO) in Kraft. Das 4. Änderungsverfahren ist damit abgeschlossen.



Kurzfassung

entfällt.

Begründung

Am 11.05.2023 hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung die Einleitung des 4. Änderungsverfahrens zur Aufnahme weiterer Bäume in die Naturdenkmalverordnung der Stadt Hagen beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 43 Abs. 2 LNatSchG NRW beauftragt (Drucksachennummer 0010/2023). Das vereinfachte Verfahren ist möglich, da durch die Aufnahme weiterer Bäume die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Die 4. Änderung sieht die Ausweisung von fünf weiteren Bäumen als Naturdenkmäler vor (M - 26 und M - 27, sowie HO - 15 bis HO - 17). Die bestehende Liste der Naturdenkmäler wird um diese fünf Bäume ergänzt.

Zu a)

Die Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer*innen und der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange (TÖBs) erfolgte durch Anschreiben vom 30.08.2023.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägung der Anregungen und Bedenken seitens der unteren Naturschutzbehörde sind in den Anlagen I bis II einsehbar.

I. Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer*innen

Im Rahmen der Beteiligung ist folgende Stellungnahme eingegangen (Anlage I):

1. Grundstückseigentümer*in, 58089 Hagen, 23.09.2023

In der von der Grundstückseigentümer*in abgegebenen Stellungnahme 1 wurden keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Anregungen geäußert.

II. Beteiligung der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Beteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen (Anlage II):

1. Amprion GmbH, 44263 Dortmund, 07.09.2023

2. PLEdoc GmbH, 45326 Essen, 19.09.2023

In den von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen Nr. 1 und 2 wurden keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Anregungen geäußert.



Zu b)

Folgt der Rat der Stadt Hagen dem Beschlussvorschlag dieser Verwaltungsvorlage, wird die im Rahmen der 4. Änderung geänderte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung - ND-VO) als Satzung beschlossen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses tritt die 4. Änderung Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung - ND-VO) in Kraft und das 4. Änderungsverfahren ist abgeschlossen.

Bestandteile der Vorlage:

Anlage I: Stellungnahme Grundstückseigentümer

Anlage II: Stellungnahmen TÖBs

Anlage III: Aktualisierte ND-VO

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

Der intensivere Schutz innerstädtischer Bäume ist praktizierter Klimaschutz und entspricht den Zielen des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Hagen.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister

gez. Dr. André Erpenbach

Beigeordneter

gez. Henning Keune

Technischer Beigeordneter



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

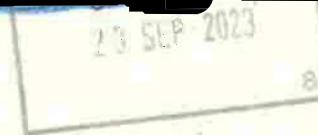
Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Anlage 1

1.

Stadt Hagen
Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde
Frau Kreische
Rathausstr. 11
58095 Hagen



Ihr Zeichen 69/1C , ihr Schreiben vom 30.08.2023

Sehr geehrte Frau Kreische,

Wir unterstützen das Vorhaben die Ulme unter Denkmalschutz zu stellen und sind sehr dafür.

Folgende Argumente sprechen aus unserer Sicht dafür:

- es ist eine der wenigen Ulmen in Hagen, also Seltenheitswert
- die Ulme prägt die Strasse, nachdem schon alle alten Linden gefällt wurden, muss sie stehen bleiben
- sie ist eine imposante Erscheinung und wird von vielen Spaziergängern bewundert, wir werden oft drauf angesprochen
- sie nimmt Lärm/ Staub und Schmutz auf
- sie ist ein Zuhause für Fledermäuse und natürlich für viele andere Vögel und Insekten

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signatures]

AnLage II

Von: Schmidt, Vanessa <Vanessa.Schmidt@amprion.net>
Gesendet: Donnerstag, 7. September 2023 07:10
An: Kreische, Daniela
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 184663, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen zur Ausweisung von Naturdenkmälern

1.

Absender E-Mail: Vanessa.Schmidt@amprion.net
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

✓ Mit freundlichen Grüßen

Vanessa Schmidt

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
T intern 15747
T extern +49 231 5849-15747
vanessa.schmidt@amprion.net
<http://BLOCKED/www.amprion.net>
<http://BLOCKED/https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

Netzauskunft

2.

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Hagen
Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde
Daniela Kreische
Rathausstr. 11
58095 Hagen

zuständig Steffen Wilms
Durchwahl 0201/3659-323

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Anfrage an unser Zeichen Datum
69/1C, 30.08.2023 30.08.2023 PLEdoc 20230903143 19.09.2023

4. Änderungsverfahren zur Aufnahme weiterer Bäume in die ND-VO; vereinfachte Änderung gem. § 46 Abs. 2 und 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW); Hier: Beteiligung der von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 20 LNatSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Marc Andre Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201/36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen • Handelsregister B 9864 • USt-ID-Nr. DE 1770733401

Zertifikationsnummer:
B932610-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Ordnungsbehördliche Verordnung

der Stadt Hagen vom zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung ND-VO) vom 09. Februar 2012, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 16.03.2022.

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), sowie der §§ 2 und 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) und der §§ 12, 27, 32, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528; SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), sowie § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird von der Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Hagen vom 16. Dezember 2021 für das Gebiet der Stadt Hagen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur 3. Änderung der Naturdenkmalverordnung - ND-VO - erlassen:

§ 1 – Schutzzweck

(1) Zur nachhaltigen Sicherung von Naturdenkmälern als Einzelschöpfungen der Natur werden die in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Schutzobjekte gemäß § 22 BNatSchG sowie § 43 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 32 OBG für die Dauer von 10 Jahren als Naturdenkmäler ausgewiesen.

(2) Als Naturdenkmäler werden gem. § 28 BNatSchG Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz
1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

(3) Der jeweilige Schutzzweck ergibt sich aus der Liste der Naturdenkmäler, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) Bei den in der Naturdenkmalliste aufgeführten Bäumen wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronentraubereich) unter Schutz gestellt.

§ 2 - Geltungsbereich und Bezeichnung der Naturdenkmäler

(1) Diese Verordnung weist Naturdenkmäler innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Stadt Hagen aus.

(2) Die ausgewiesenen Naturdenkmäler sind in einer nach Stadtbezirken unterteilten Liste aufgeführt und jeweils mit Objektnummern gekennzeichnet. Die Naturdenkmalliste ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

Die Naturdenkmäler sind außerdem in Einzelkarten im Maßstab 1:2500 mit den entsprechenden Objektnummern und Angaben zur Baumart, zum Standort einschließlich der Lagekoordinaten, zu den Größen und zum Schutzzweck lagegenau eingetragen. Maßgebend für den Standort sind die Rechts- und Hochwerte. Diese Einzelkarten sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Eine Übersichtskarte der Naturdenkmäler im Maßstab 1:15.000 sowie die in Absatz 2 genannten Einzelkarten können beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen – untere Naturschutzbehörde – während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; sie sind jedoch nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 3 - Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und 3 LNatSchG NRW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung,

Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Soweit die Festsetzungen zu den einzelnen Naturdenkmälern nichts Näheres oder Anderes bestimmen, ist insbesondere verboten:

1. das Naturdenkmal oder Teile davon, einschließlich seines Wurzelwerkes, zu entfernen, zu beschädigen, auszugraben, abzutrennen oder auf andere Weise das Wachstum oder das Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,
2. den Traubereich des Schutzobjektes zu befestigen, zu verstetigen oder durch sonstige Maßnahmen zu versiegeln oder zu verändern,
3. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Tau- und Streusalze, Schutt oder Altmaterial, Biozide oder Düngemittel, einschließlich Kalk, abzulagern, aufzuschütten oder einzubringen bzw. einzuleiten; dies gilt auch für Maßnahmen außerhalb, die sich auf das Naturdenkmal auswirken können,
4. Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Oberflächengestalt auf andere Weise zu ändern; ausgenommen sind die Wartung und Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. das Umgraben, das Fräsen oder das Durchführen sonstiger Maßnahmen der Bodenbearbeitung im Kronentraubereich, die die Wurzeln des Baumes schädigen können,
6. den Schutzbereich außerhalb vorhandener befestigter Wege oder versiegelter Flächen zu bereiten oder zu befahren, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen und
7. zu lagern und/oder Feuer zu machen.

§ 4 - Gebote

Zur Erreichung der für die einzelnen Naturdenkmäler festgesetzten Schutzzwecke und zur Sicherung des wesentlichen Charakters der Naturdenkmäler sind durch den Grundstückseigentümer oder den Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Kontrolle der Bäume mindestens jeweils einmal pro Jahr im belaubten und unbelaubten Zustand,
2. Beseitigung von Versiegelungen, Be- und Verfestigungen des Bodens im Traubereich der Bäume,
3. die fachgerechte Durchführung von Pflege- oder sonstigen baumchirurgischen Maßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luft-, Wasser- und Nährstoffversorgung und
4. unverzügliche Mitteilung von Schäden an Naturdenkmälern sowie von Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken können, an die Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde.

§ 5 - Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von § 3 dieser Verordnung bleiben:

1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßigen sowie rechtmäßigen Pflege und Nutzung von Grundstücken in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und hierüber ein Einvernehmen mit der Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde besteht,
2. die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur-, Weide- und Gartenzäunen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
3. die im Einvernehmen mit der Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde durchgeföhrten oder von ihr angeordneten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturdenkmals,
4. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind. Diese Maßnahmen obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren. Zumutbar ist grundsätzlich die Kontrolle des Baumes jeweils einmal pro Jahr im belaubten und im unbelaubten Zustand sowie die Entfernung von kranken oder abgestorbenen Teilen des Baumes. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung bzw. bei Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr nachträglich unverzüglich anzusegnen.

§ 6 - Befreiungen

- (1) Nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW kann die Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde von den Geboten und Verboten dieser Verordnung im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer den Verboten des § 3 und den Geboten des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 31 OBG mit einer Geldbuße bis zu EURO 50.000,- geahndet werden.
- (3) Nach § 304 Strafgesetzbuch (StGB) wird die Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; bereits der Versuch ist strafbar.

§ 8 - Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 24. März 2032 außer Kraft.

Anlage: Liste der Naturdenkmäler

Öffentlich bekannt gemacht am

In Kraft getreten am

- 1) 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 25. November 2014, öffentlich bekannt gemacht am 22. Dezember 2014, in Kraft getreten am 29. Dezember 2014
- 2) 2. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 25. April 2018, öffentlich bekannt gemacht am 27. April 2018, in Kraft getreten am 04. Mai 2018
- 3) 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 16. März 2022 öffentlich bekannt gemacht am 18. März 2022, in Kraft getreten am 25. März 2022

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen vom zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hagen zur Ausweisung von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne vom 09.02.2012, zuletzt geändert durch die 3. Änderungsverordnung vom 16.03.2022

Liste der Naturdenkmäler

ND Nr.	Lagebezeichnung Rechtswert / Hochwert	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Gemarkung (Gem.)	Flur	Flur- stück	Beschreibung Ortlichkeit	Stamm- umfang i. Meter ca. (in 1 m Höhe)	Kronen- durchmesser i. Meter ca.	Höhe i. Meter ca.
Stadtbezirk Nord										
N - 1	Herderstraße 12 R 2601205 H 5695303,76	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	Eckesey	1	349	im Garten etwa 7 m neben dem Haus	4	20	34
	Schutzzweck:	Seltenheit, Eigenart und Schönheit								
N - 3	Schwerter Straße 147 R 2602347,56 H 5696834,99	Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Boele	23	228	in einer Rasenfläche im Garten etwa 10 m hinter dem Wohnhaus	4,7	28	27,5
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
N - 4	Bonsmannstraße 36 R 2602951,5 H 5698418,26	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Boele	3	528	im Vorgarten etwa 5 m vor dem Haus	3	12	19,7
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit								
N - 5	Batheyer Straße 89 R 2602789,36 H 5698073,91	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Boele	3	615	an der Grundstücksmauer entlang der Batheyer Straße	3,3	14	20
	Schutzzweck:	Seltenheit, Eigenart und Schönheit								
N - 7										
N - 7.1	Feldmarkweg/Angerpfad R 2604291,03 H 5696178,98	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	521	auf dem Böschungskopf wenige Meter südlich des Regenrückhaltebeckens	3,5	14	20,7
N - 7.2	Feldmarkweg/Angerpfad R 2604295,7 H 5696184,26	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	521	auf dem Böschungskopf wenige Meter südlich des Regenrückhaltebeckens	3,4	14	22,5
N - 7.3	Feldmarkweg/Angerpfad R 2604301,15 H 5696193,92	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	521	auf dem Böschungskopf wenige Meter südlich des Regenrückhaltebeckens	3,5	14	24
	Schutzzweck (N - 7 gesamt):	Eigenart und Schönheit								
N - 8	Feldmarkweg R 2604336,86 H 5696329,19	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Fley	4	268, 381	in der Böschung des Straßenseitengrabens auf der Grundstücksgrenze	3,5	28	25
	Schutzzweck:	Eigenart								
N - 9	Auf dem Graskamp 27/29 R 2602748,681 H 5698264,391	Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	Boele	3	541, 542	im Hinterhof östlich des Wohnhauses	3,5	15	20
	Schutzzweck:	Seltenheit, Eigenart								

Anlage 3

Drucksachennummer 0888/2023

Anlage 3

Drucksachennummer 0888/2023

Anlage 3 Drucksachennummer 0888/2023

ND Nr.	Lagebezeichnung Rechtswert / Hochwert	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Gemarkung (Gem.)	Flur	Flur-stück	Beschreibung Örtlichkeit	Stamm-umfang i. Meter ca.	Kronen-durchmesser i. Meter ca.	Höhe i. Meter ca.	
M - 26	Buscheystr. 45 R 392910,4 H 5690281,6	Hänge-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Pendula'</i>	Hagen	30	82	im Garten an der südwestlichen Grundstücksgrenze	2,2	22	18,1	
	Schutzzweck:	Seltenheit und Schönheit									
M - 27	Christian-Rohlfis-Straße R 392971,61 H 5690321,26	Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	Hagen	30	433	an der Straße vor dem Haus Nr. 22	2,95	18	19,5	
	Schutzzweck:	Seltenheit									
Stadtbezirk Eilpe / Dahl											
ED - 1	Franzstraße 51 R 2603664,45 H 5691288,68	Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	Hagen	10	495	im Vorgarten des Kindergartens	3,3	18	24,2	
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit									
ED - 2	Franzstraße 51 R 2603643,72 H 5691284,65	Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	Hagen	10	495	im Vorgarten des Kindergartens	3,5	16	23,2	
	Schutzzweck:	Eigenart und Schönheit									
ED - 3	Eilper Straße R 2604478,06 H 5691168,38	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Hagen	13	469	in der Straßenböschung gegenüber Haus Nr. 20	4	16	18,9	
	Schutzzweck:	Seltenheit und Eigenart									
ED - 4	Delsterner Straße 118 R 3396372,79 H 5690434,62	Platane	<i>Platanus x hispanica</i>	Delstern	14	20, 106	auf der Grundstücksgrenze im Garten hinter Haus Nr. 120	4,4	30	25	
	Schutzzweck:	Seltenheit und Eigenart									
ED - 6											
ED - 6.1 ev. Kirche Dahl R 3397541,09 H 5686509,55	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Dahl	4	594	in der Grünanlage westlich und südlich der Kirche			3,8	18	20-22
ED - 6.2 ev. Kirche Dahl R 3397544,63 H 5686496,51	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Dahl	4	594	in der Grünanlage westlich und südlich der Kirche			3,8	18	20-22
ED - 6.3 ev. Kirche Dahl R 3397553,73 H 5686493,97	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Dahl	4	594	in der Grünanlage westlich und südlich der Kirche			3,7	14	20-22
ED - 6.4 ev. Kirche Dahl R 3397555,82 H 5686485,71	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Dahl	4	594	in der Grünanlage westlich und südlich der Kirche			3,1	14	20-22
Schutzzweck (ED - 6 gesamt):	Seltenheit, Eigenart und Schönheit										
ED - 7	Dahler Str. 67 R 3397542,57 H 5686483,76	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Dahl	4	1077	südl. neben der Bruchsteinmauer am Fußweg zwischen ev. Kirche und Märkischer Bank	3,6	12	20-22	
	Schutzzweck:	Eigenart									
ED - 8	Dahler Str. 67 R 3397503,19 H 5686420,91	Blut-Buche	<i>Fagus sylvatica 'Atropunicea'</i>	Dahl	4	1077	ca. 20m südlich der Märkischen Bank in einer Grünfläche	4,3	20	26	
	Schutzzweck:	Seltenheit, Eigenart und Schönheit									
ED - 9	Zum Bollwerk 28 R 3397199,37 H 5686527,95	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Dahl	13	676	in der östlichen Grundstücksecke am Weg	3,6	16	10,8	
	Schutzzweck:	Eigenart									
ED - 10	Zur Priorlinde 14 R 3396721,98 H 5684744,51	Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	Dahl	14	443	südlich der Gaststätte "Zur Priorlinde"	3,5/8	10	5,4	
	Schutzzweck:	Eigenart und Seltenheit									

Anlage 3

Drucksachennummer 0888/2023

Anlage 3

Drucksachennummer 0888/2023

ND Nr.	Lagebezeichnung Rechtswert / Hochwert	Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Gemarkung (Gem.)	Flur	Flur- stück	Beschreibung Örtlichkeit	Stamm- umfang i. Meter ca. (in 1 m Höhe)	Kronen- durchmesser i. Meter ca.	Höhe i. Meter ca.
Stadtbezirk Hohenlimburg										
HO - 12										
HO - 12.1	Wehbergstraße 3 R 3396800,4 H 5694839,35	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	3,2	14	22-24
HO - 12.2	Wehbergstraße 3 R 3396794,92 H 5694836,37	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	4,6	14	22-24
HO - 12.3	Wehbergstrasse 3 R 3396786,25 H 5694845,39	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	3,6	18	22-24
HO - 12.4	Wehbergstraße 3 R 3396788,39 H 5694830,6	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	3,2	14	22-24
HO - 12.5	Wehbergstraße 3 R 3396780,57 H 5694860,8	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	1,7	10-12	22-24
HO - 12.6	Wehbergstraße 3 R 3396779,66 H 5694862,61	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	2	10-12	22-24
HO - 12.7	Wehbergstraße 3 R 3396776,49 H 5694860,96	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	2,6	10-12	24,0
HO - 12.8	Wehbergstraße 3 R 3396773,6 H 5694859,92	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	1,3	10-12	22-24
HO - 12.9	Wehbergstraße 3 R 3396771,69 H 5694858,66	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	2	10-12	22-24
HO - 12.10	Wehbergstraße 3 R 3396769,98 H 5694858,89	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	2	10-12	22-24
HO - 12.11	Wehbergstraße 3 R 3396771,74 H 5694856,43	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	1,7	10-12	22-24
HO - 12.12	Wehbergstraße 3 R 3396771,73 H 5694854,18	Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	Halden	6	246	Eichenwäldchen südlich der Hoflage	2,8	10-12	22-24
Schutzzweck (HO -12 gesamt): Seltenheit und Eigenart										
HO - 13	Schwarzwaldstraße 48 R 3396561,12 H 5694273,32	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Halden	5	544	auf einer Böschung im östlichen Teil des Gartens	4,6	20	20
Schutzzweck: Seltenheit und Eigenart										
HO - 14										
HO - 14.1	Lennestraße 89-91 R 3397075,82 H 5695047,6	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	Halden	7	371	im nördl. Parkbereich des Arcadeon/Haus der Wissenschaft u. Weiterbildung am Fussweg zur Wehbergstraße	3,9	16	22
HO - 14.2	Lennestraße 89-91 R 2605948,69 H 5695078,18	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	Halden	7	371	im nordöstl. Parkbereich des Arcadeon /Haus der Wissenschaft u. Weiterbildung hinter dem Versorgungsgebäude	3,9	24	22
Schutzzweck (HO -14 gesamt): Eigenart und Seltenheit										
HO - 15	Freiheitstraße R 400169,8 H 5689857,8	Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	Hohenlimburg	17	575	an der Kreuzung Freiheitstr./Stennertstr.	5	20	21,4
Schutzzweck: Seltenheit und Schönheit										

Anlage 3

Drucksachennummer 08883/2023

